

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e.V.

beschlossen
durch die Delegiertenversammlung
am 22. Juni 2022 in Bergisch Gladbach

Gemäß § 14 Absatz 13 der Satzung für den Gesamtverein gibt sich die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt (§ 14 Absatz 3 der Satzung für den Gesamtverein).
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom SkF-Rat einberufen (§ 14 Absatz 4 der Satzung für den Gesamtverein).
- (3) Die Delegiertenversammlung ist überdies einzuberufen, wenn der SkF-Rat oder Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies beantragt (§ 14 Absatz 3 der Satzung für den Gesamtverein).
- (4) Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich von der Vorsitzenden des SkF-Rates einberufen (§ 14 Absatz 4 der Satzung für den Gesamtverein).

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig (§ 14 Absatz 6 der Satzung für den Gesamtverein) ist.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird vom SkF-Rat in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Ist die Delegiertenversammlung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Delegierten einzuberufen (§14 Absatz 3 der Satzung für den Gesamtverein), sind die in diesem Antrag benannten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Ist Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung für den Gesamtverein, müssen die zu ändernden Bestimmungen in der Einladung bezeichnet werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung sowie von den unter § 14 Abs. 2 lit. b., h. und i. genannten beratenden Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von ad hoc Anträgen in der Delegiertenversammlung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und vor Genehmigung der Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können die Aufnahme von neuen Tagesordnungspunkten ebenso beinhalten wie die

Streichung oder Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte.

- (3) Die Tagesordnung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Sie entscheidet über diese nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bis zur Genehmigung der Tagesordnung können Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden (vgl. § 14 Absatz 5 der Satzung für den Gesamtverein).

§ 4 Form

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit muss auf Antrag für Teile der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des SkF-Rats, bei Verhinderung durch deren Stellvertreterin und bei deren Verhinderung durch eine von der Delegiertenversammlung zu wählende Versammlungsleiterin geleitet (§ 14 Abs. 4, Satz 2).
- (3) Die Sitzungsleiterin kann sich durch eine Moderatorin/einen Moderator unterstützen lassen.

§ 5 Anträge

- (1) Innerhalb der Debatte eines Tagesordnungspunktes können von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung Anträge zur Sache gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

Zulässig sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - d. Antrag auf Aussetzung der Abstimmung
 - e. Antrag auf Vertagung
 - f. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - h. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - i. Antrag auf Nichtbefassung
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beginn der Abstimmung zur Sache nur noch zulässig, wenn sie sich unmittelbar auf Verstöße während des laufenden Abstimmungsverfahrens beziehen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (nach § 14 Absatz 8 der Satzung für den Gesamtverein).
 - (2) Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei der Entscheidung über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - d. die Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit der Abgaben
 - e. den Entzug der Anerkennung als Ortsverein
 - f. die Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nach § 15 Abs. 5 lit. a.
 - zu wesentlichen Änderungen des Stiftungszwecks
 - zur Änderung der Struktur und Aufgaben der Organe
 - zum Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder
 - zur Auflösung der Stiftung
- (nach § 14 Absatz 9 der Satzung für den Gesamtverein)
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; Organwahlen sind stets geheim durchzuführen. Im Übrigen entscheidet die Versammlungsleiterin über die Art der Abstimmung (nach § 14 Absatz 7 der Satzung für den Gesamtverein).
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und von der Beratung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einem Angehörigen (i.S.v. § 15 AO) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einem Angehörigen einerseits und dem Verein andererseits betrifft. Gleiches gilt, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtsstreit eine/n von dem Mitglied oder einem Angehörigen geführte/n oder beherrschte/n Verein oder Gesellschaft betrifft sowie hinsichtlich eines SkF-Ortsvereins, dem das Mitglied angehört oder dessen Vorstand oder Geschäftsführer das Mitglied oder ein Angehöriger des Mitglieds ist. Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschlüsse über die Wahl oder Abwahl als Organmitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Beratung auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen (nach § 14 Absatz 10 der Satzung für den Gesamtverein).

§ 7 Wahlen

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt gemäß § 15 Absatz 3 lit a bis c, die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des SkF-Rates, die Mitglieder des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, die Mitglieder der Schlichtung und etwaiger Ausschüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Vorsitzende und die Mitglieder des SkF-Rates werden auf Vorschlag eines durch die Delegiertenversammlung eingesetzten Wahlausschusses gewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den SkF-Rat, die von der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 4 lit. c der Satzung für den Gesamtverein erlassen wird.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung kann nach § 14 Absatz 12 der Satzung bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder berufen werden können.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt nach § 15 Absatz 4 lit. d der Satzung für den Gesamtverein gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Delegiertenversammlung.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist (§ 14 Absatz 11 der Satzung für den Gesamtverein).
- (2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung dem SkF-Rat über den Vorstand ein schriftlicher Einspruch eines Mitglieds zugeleitet wird.

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.06.2022 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.